



## 12. Flächennutzungsplanänderung

### Stadt Itzehoe

Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf

12. Januar 2018

Planverfasser:  
Evers & Küssner | Stadtplaner  
Christian Evers & Ulf Küssner PartGmbB  
Ferdinand-Beit-Straße 7b  
20099 Hamburg  
Tel.: 040-25776737-0  
Fax: 040-25776737-9

in Kooperation mit:

Landschaftsplanung Jacob  
Freie Landschaftsarchitektin BDLA  
Ochsenzoller Straße 142 a  
22848 Norderstedt  
Tel.: 040-52197511  
Fax: 040-52197510

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Grundlagen und Verfahrensablauf</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>3</b>
<b>5. Planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>6</b>
5.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände .....	6
5.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein .....	6
5.1.2 Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein .....	6
5.1.3 Landschaftsplan.....	7
<b>6. Gegenwärtige Darstellungen des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>9</b>
<b>7. Künftige Darstellung des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>10</b>
7.1 Versorgungsflächen.....	10
7.2 Grünflächen .....	11
7.3 Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen an Bundesfernstraßen.....	11
<b>8. Hinweise</b> .....	<b>11</b>
8.1 Denkmalschutz/ Archäologische Denkmale .....	11
8.2 Leitungen.....	12
<b>8. Flächenbilanz</b> .....	<b>12</b>
<b>9. Umweltbericht</b> .....	<b>13</b>
9.1 Einleitung.....	13
9.1.1 Planungsinhalte und -ziele .....	13
9.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung .....	14
<b>10. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>15</b>
10.1 Mensch/ menschliche Gesundheit .....	15
10.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	16
10.3 Fläche, Boden .....	17
10.4 Wasser .....	17
10.5 Klima, Luft .....	18
10.6 Landschaft.....	18
10.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
10.8 Wechselwirkungen.....	19
<b>11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>19</b>
11.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen.....	19
11.2 Alternative Planungsmöglichkeiten .....	20
11.3 Zusätzliche Angaben .....	20

11.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	20
11.3.2 Maßnahmen zur Überwachung .....	20
<b>12. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>21</b>

## **1. Allgemeine Hinweise**

Mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Itzehoe von 2006 (FNP) wurde eine planungsrechtliche Grundlage für die bauliche und sonstige Entwicklung und Nutzung der Flächen der Stadt Itzehoe geschaffen. Mit Wirksamwerden des FNP in seiner 12. Änderung sollen in dem Änderungsbereich die Darstellungen der bisher wirksamen Fassung außer Kraft gesetzt werden.

## **2. Grundlagen und Verfahrensablauf**

Grundlage des FNP ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 31.01.2017 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017 stattgefunden. Die öffentliche Auslegung des Plans hat nach der Bekanntmachung vom 25.10.2015 in der Zeit vom 02.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017 stattgefunden.

## **3. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung**

Die Kläranlage der Stadt Itzehoe soll in südwestlicher Richtung erweitert werden, so dass eine Eintragung als Flächen für Versorgungsanlagen sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abwasser erfolgen soll. Da die Klärwerkserweiterung für die Versorgung der Stadt von besonderem Interesse ist, sollen die überholten Darstellungen angepasst und der FNP entsprechend der Planungsziele der Stadt geändert werden.

Im geltenden FNP sind zudem Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt, die für eine ursprünglich geplante Ortsumgehung mit Anbindung an die A 23 vorgesehen waren. Außerdem waren Flächen für Bahnanlagen vorgesehen, die einen Gleisanschluss einer ehemaligen Druckerei ermöglichen sollten. Diese Vorhaben sind mittlerweile jedoch nicht mehr Ziel der städtischen Planung, so dass der FNP in diesem Bereich den aktuellen Planungszielen angepasst werden soll. Mit der Änderung des FNP sollen zudem Flächen für ein Regenrückhaltebecken planungsrechtlich gesichert werden.

## **4. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung**

Der Geltungsbereich befindet sich im Westen des Stadtgebietes unmittelbar östlich der A 23 und nördlich des Flusslaufes der „Stör“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen, die im geltenden FNP für den überörtlichen Verkehr sowie als Bahnanlagen dargestellt sind sowie die angrenzenden Flächen, die den aktuellen Planungszielen angepasst werden soll.

Aufgrund der umfangreichen Form des Geltungsbereiches der 12. Änderung des FNP „Suder Marsch“, wird auf eine detaillierte Beschreibung des Gebietes an dieser Stelle verzichtet und auf die beigefügte Abbildung verwiesen.

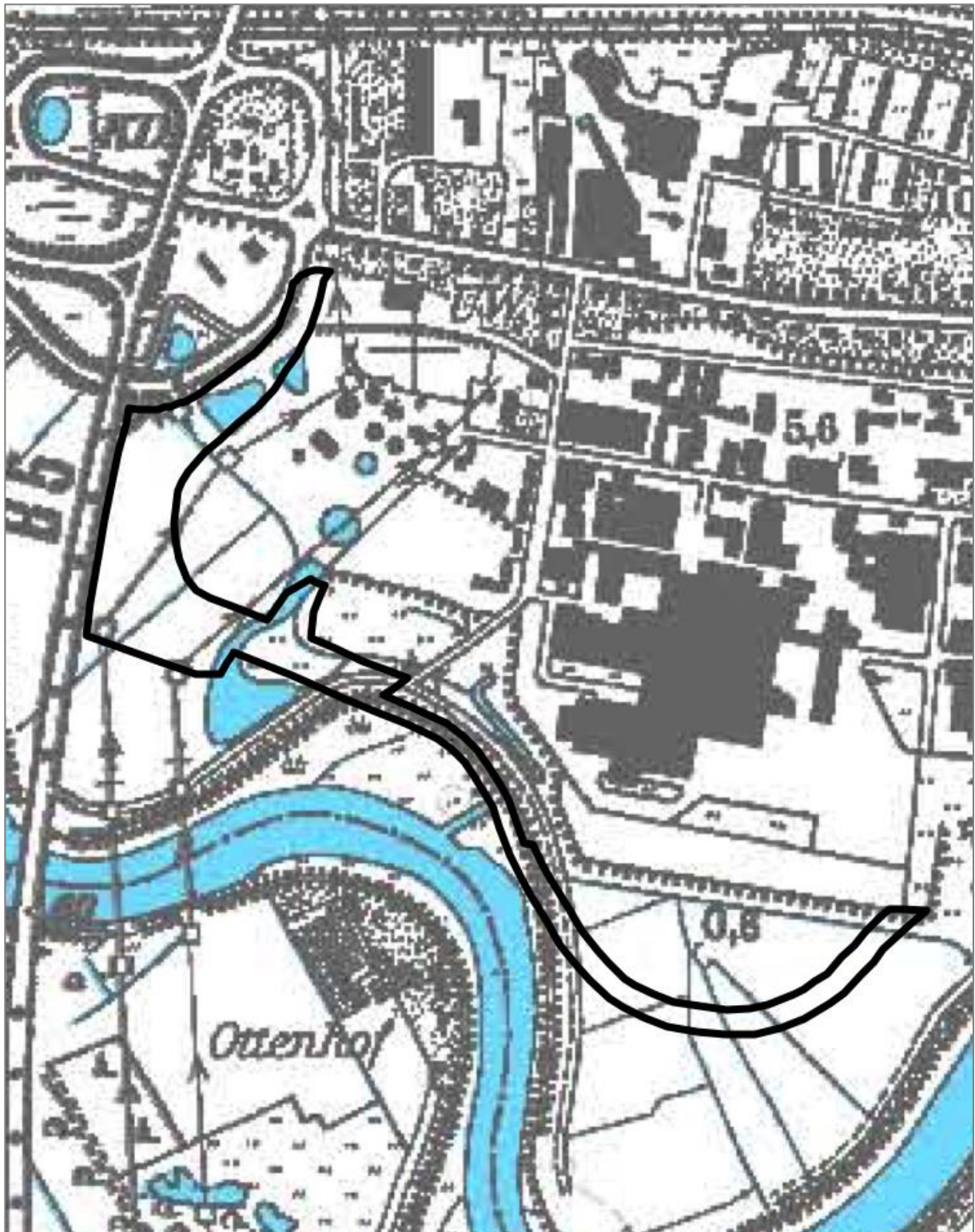


Abbildung 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beschriebenen Änderung der Planungsziele der Stadt. Die Aufgabe der Planung einer Ortsumgehung mit Anbindung an die A 23 und die nicht mehr vorgesehenen Flächen für Bahnanlagen sowie die geplante Erweiterung des Klärwerkes der Stadt Itzehoe bedingen die Änderung des FNP und die dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereichs (siehe Abbildungen 1 und 2).



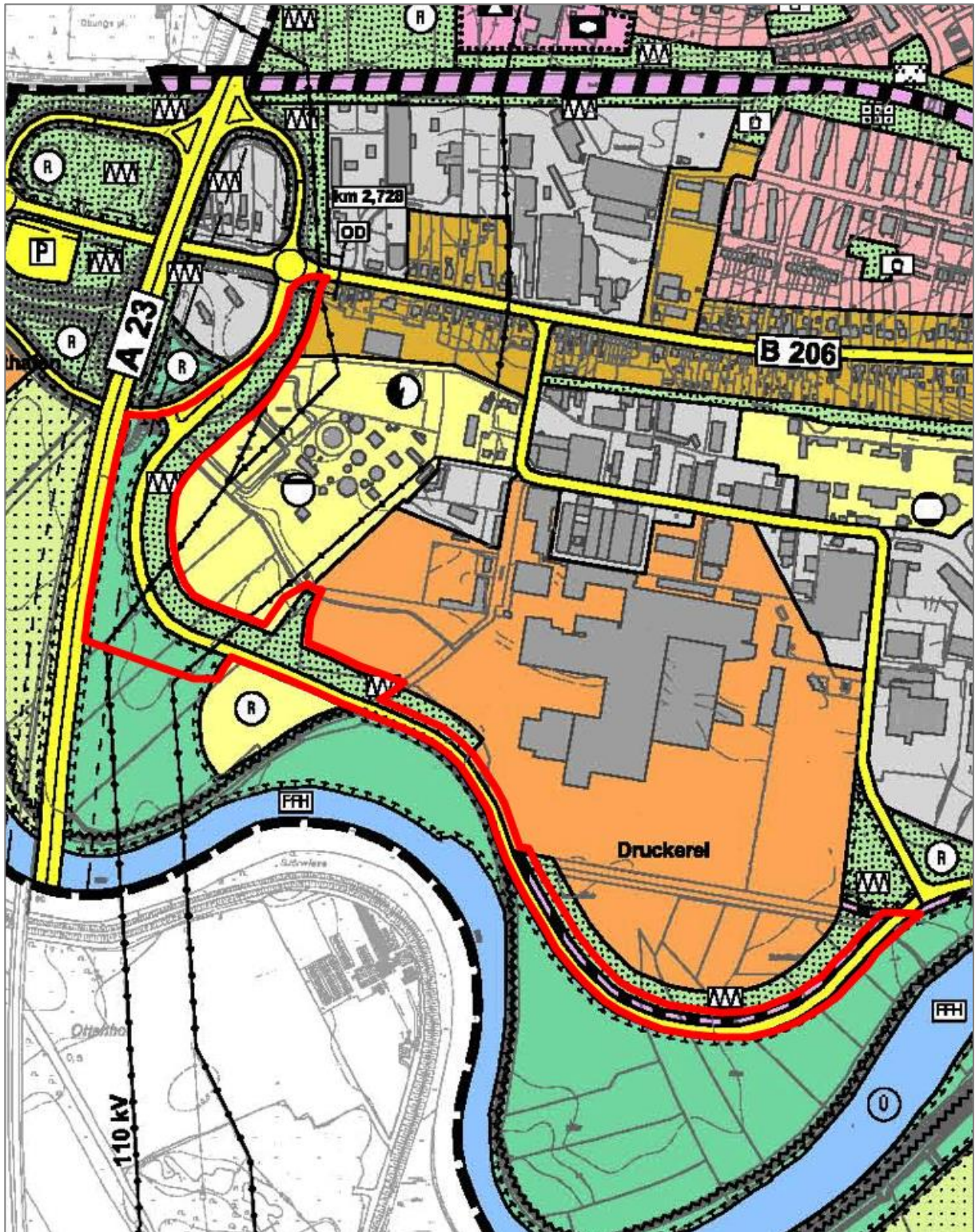


Abbildung 2: Überlagerung des Geltungsbereichs der 12. Änderung mit dem geltenden FNP

## 5. Planerische Rahmenbedingungen

### 5.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gemeindlichen Abwägung, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

#### 5.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Landesentwicklungsplan (LEP) teilt das Land Schleswig-Holstein in ländliche Räume, Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie Ordnungsräume ein und gibt hierfür spezifische Entwicklungsziele vor. Außerdem stellt er das Zentralörtliche System als räumliches Schwerpunktsystem dar, um die Daseinsvorsorge im Land langfristig zu sichern. Darüber hinaus legt er die Zentralen Orte, die Stadtrandkerne, die Ortslagen auf den Siedlungsachsen sowie die weiteren Gemeinden mit einer besonderen Funktion als Schwerpunkte für Wohnungsbau und gewerbliche Entwicklung fest.

Der LEP stellt die Stadt Itzehoe als „Mittelzentrum“ dar und schreibt ihr eine Versorgungsfunktion mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs zu. Darüber hinaus sind Mittelzentren regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren mit einem breit gefächerten Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. In diesen Funktionen sind die Mittelzentren zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Stadt Itzehoe liegt an der sogenannten Landesentwicklungsachse entlang der A 23, einer der zentralen Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein, die für den Raum besondere Wachstumsperspektiven aufzeigt und die Erschließung und Vernetzung unterschiedlicher Teilräume miteinander gewährleisten soll. Die vorliegende Planung steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des LEP.

#### 5.1.2 Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein

Im Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein ist das Plangebiet als Mittelzentrum und als sogenannter Entwicklungs- und Entlastungsort dargestellt. Durch eine attraktive Angebotsplanung soll insbesondere in den Mittelzentren dazu beigetragen werden, dass der Planungsraum von wirtschaftlichen Entwicklungen in der Metropolregion Hamburg profitieren kann. Die durch den FNP geänderten Darstellungen sind mit den Aussagen des Regionalplans vereinbar.



### 5.1.3 Landschaftsplan

Der gemeindliche Landschaftsplan ist das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf kommunaler Ebene.

Die Erweiterung des Klärwerks war schon Bestandteil der Neuaufstellung des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2013, der für den Geltungsbereich der 12. FNP-Änderung folgende Regelungen trifft:

Für den Bereich wurde im Zusammenhang mit weiteren Flächen am südlichen Rand Sudes (Druckereierweiterung) ein naturschutzfachlicher Konflikt auf Grund der Inanspruchnahme von Flächen in der Störniederung festgestellt. Bei Konkretisierung der Planung sind besonders hohe Anforderungen an die Einbindung der Bauflächen in die freie Landschaft und die Minimierung des Flächenverbrauchs zu stellen. Das Eingrünungserfordernis für den dann endgültigen Siedlungsrand ist im Landschaftsplan schematisch gekennzeichnet.

Zwischen dem neuen Siedlungsrand und der Stör bzw. der A 23 (Stör-Brücke) wurde die Widmung als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeweitet. Vorgesehen ist eine Extensivierung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Während der Aufstellung des Landschaftsplanes wurde der Entfall der sogenannten Südspange bereits thematisiert und auf eine Darstellung der Verkehrsflächen zugunsten der Flächenerweiterungen für das Klärwerk und der Vergrößerung der Ausgleichsflächen verzichtet.

Südlich bzw. westlich angrenzend ist das FFH-Gebiet 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ nachrichtlich dargestellt.



## **6. Gegenwärtige Darstellungen des Flächennutzungsplans**

Der geltende FNP stellt für die Änderungsbereiche Folgendes dar: Ein durchgängiger Streifen innerhalb des Geltungsbereiches ist gegenwärtig als Verkehrsfläche für den überörtlichen Verkehr dargestellt. In diesem Bereich war ursprünglich der Bau einer Ortsumgehungsstraße mit Anbindung an die A 23 vorgesehen. Ferner sind Flächen für Bahnanlagen eingetragen, die einen Gleisanschluss der ehemaligen Druckerei ermöglichen sollten.

Diese ursprünglichen übergeordneten Entwicklungen und gegenwärtigen Darstellungen des FNP sind nicht mehr Planungsziel der Stadt, so dass eine Änderung des FNP im vorliegenden Geltungsbereich angestrebt wird.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches umfasst außerdem eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sowie eine Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Maßnahmenfläche).







Ablagerungen dargestellt. In Ergänzung zu den im geltenden FNP ausgewiesenen Flächen, wird ein Teilbereich mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ und ein Teilbereich mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ gekennzeichnet. Hier sollen die zum Regenrückhaltebecken *Suder Marsch* gehörigen Vorflutgräben als Bestandteil der Anlage planungsrechtlich gesichert werden. Eine Erweiterung der Speicherkapazität ist zurzeit nicht vorgesehen.

## 7.2 Grünflächen

Durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ anstelle der Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für Bahnanlagen sollen die im geltenden FNP bereits als Schutzgrün dargestellten Flächen im östlichen Geltungsbereich ergänzt werden. Über diese Darstellung soll sichergestellt werden, dass eine ausreichende Ortsrandeingrünung in dem Bereich geschaffen werden kann. Dadurch wird eine Abgrenzung zwischen Ortsrand und dem Flusslauf der „Stör“ bzw. dem gemäß Bundesnaturschutzgesetz festgelegten FFH-Gebiet geschaffen.

Im Westen des Geltungsbereichs wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Mit Ausweisung dieser Maßnahmenfläche im FNP werden wesentliche Aussagen der Landschaftsplanung übernommen. Auf diesen Flächen haben naturschutzfachliche Vorgaben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, sie werden zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle herangezogen. Im FNP erfolgt keine konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen zu Eingriffsbereichen. Wie auch im Landschaftsplan überlässt der FNP die flächenmäßige Zuordnung den nachfolgenden verbindlichen Planungen. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf der Bebauungs- bzw. Grünordnungsplanebene ermittelt.

## 7.3 Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone an Bundesfernstraßen

Längs von Bundesautobahnen gelten gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung eine Anbauverbotszone in einem Abstand von 40 m für Bundesautobahnen sowie 20 m für Bundesstraßen in Bereichen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der Anbauverbotszone der A 23 und der B 206. Die Anbauverbotszonen sind jeweils in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

# 8. Hinweise

## 8.1 Denkmalschutz/ Archäologische Denkmale

Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Der Beginn von geplanten Erdingriffen ist dem Archäologischen Landesamt 14 Tage zuvor mitzuteilen.

Darüber hinaus wird auf § 15 Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) Schleswig-Holstein verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen, Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Das vorgenannte Interessensgebiet ist aufgrund des Detaillierungsgrades in der F-Planzeichnung nicht dargestellt.

## **8.2 Leitungen**

Im Geltungsbereich befinden sich Fernmeldeleitungen, die in Absprache mit der Schleswig-Holstein Netz AG überbaut werden können. Zudem liegen im Plangeltungsbereich Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom Technik GmbH. Beschädigungen dieser Kabel sind zu vermeiden. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Bestandspläne anzufordern. Die in Randlage befindliche überirdische Mittelspannungsdoppelleitung darf hingegen nicht überbaut werden.

## **8. Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich ist ca. 71.700 m<sup>2</sup> groß. Davon entfallen auf die Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen etwa 22.760 m<sup>2</sup>, wovon etwa 12.850 m<sup>2</sup> mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ und etwa 9.910 m<sup>2</sup> mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ vorgesehen sind. Außerdem entfallen etwa 23.330 m<sup>2</sup> auf die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sowie 25.610 m<sup>2</sup> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

## 9. Umweltbericht

### 9.1 Einleitung

#### 9.1.1 Planungsinhalte und -ziele

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, Flächen für die Erweiterung der Kläranlage bereitzustellen und nicht mehr benötigte Vorhalteflächen für Verkehrsstrassen freizugeben.

Zur Vorbereitung der Erweiterung der Kläranlage wurde eine Ingenieurplanung u.a. zur Ermittlung des Flächenbedarfes (Ingenieurgesellschaft Steinburg mbH, 2017) und ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Landschaftsplanung Jacob) erstellt. Die dort analysierten Umweltfaktoren und planerischen Aussagen fließen in diese Umweltprüfung ein, da eine Umsetzbarkeit in Teilen erst durch die hier angestrebte F-Plan-Änderung planungsrechtlich ermöglicht wird.

Für die Flächenerweiterungen wird die ursprüngliche Verkehrsstrasse mit dem sie begleitenden „Schutzgrün“ in „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ umgewandelt.



Abbildung 5: Entwicklungsplan des LBP mit Auszug aus der Legende

Vorgesehen ist es,

- den neu entstehenden Übergang in die freie Landschaft mit naturnahen Pflanzungen von Sträuchern und Bäumen zu gestalten
- den Graben zwischen Altfläche und Erweiterung zu verlegen und in diesem Rahmen naturnah zu gestalten und damit gegenüber dem heutigen Zustand ökologisch aufzuwerten
- die angrenzenden Flächen als naturschutzrechtlichen Ausgleich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen und zu extensivem Grünland zu entwickeln
- alternativ bzw. ergänzend eine Entwicklung zu feuchtegeprägten Gehölzen zu initiieren.

Diese Flächen werden in der Flächennutzungsplanänderung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

Östlich des Klärwerks werden die Verkehrs- und „Schutzgrünflächen“ ebenfalls als „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ dargestellt. Hier sollen die zum Regenrückhaltebecken *Suder Marsch* gehörigen Vorflutgräben als Bestandteil der Anlage planungsrechtlich gesichert werden. Eine Erweiterung der Speicherkapazität ist zurzeit nicht vorgesehen.

Wiederum östlich hiervon, zwischen dem Druckereigelände und der *Stör* werden die Verkehrsflächen dem „Schutzgrün“ zugeschlagen, dass die aufzuhebende Straßentrasse bereits im bestehenden F-Plan begleitet. Das „Schutzgrün“ dient in erster Linie der Abschirmung vorhandener sowie geplanter Wohngebiete vom Verkehrs bzw. Gewerbelärm bzw. der Trennung unverträglicher Nutzungskategorien. Hier ist es als naturnah zu gestaltende Abschirmung zwischen Ortslage und *Störmiederung* zu verstehen, deren Lage noch einen Spielraum für etwaige zukünftige Entwicklungen der nördlich angrenzenden Bebauung bietet.

Es erfolgt dadurch eine Anpassung an die im Landschaftsplan der Stadt bereits geprüften planerischen Veränderungen.

## 9.2 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall-Wasser-Gesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Zielen des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV wird der Lauf der *Stör* als FFH-Gebiet und als Bestandteil der landesweiten Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Die Erweiterungen des Klärwerks *Itzehoe* waren bereits Gegenstand der **Landschaftsplanfortschreibung** 2013 und wurden mit Hinweisen auf die Sensibilität der *Störmiederung* und ihrer Biotopverbundwirkungen in der Entwicklungsplanung vorgesehen. Die Rücknahme der für die Südspange reservierten Flächen wurde in diesem Zusammenhang positiv beurteilt.

Der angrenzende Bereich, bis an den Flusslauf der *Stör*, ist mit Ausnahme der Zäsur durch die Autobahnbrücke als zu extensivierende Grünlandfläche vorgesehen. Uferparallel ist ein geplanter Rad- und Wanderweg dargestellt. Die *Stör* ist als Verbundachse des landesweiten Biotopschutz- und Verbundsystems sowie als FFH-Gebiet gekennzeichnet.



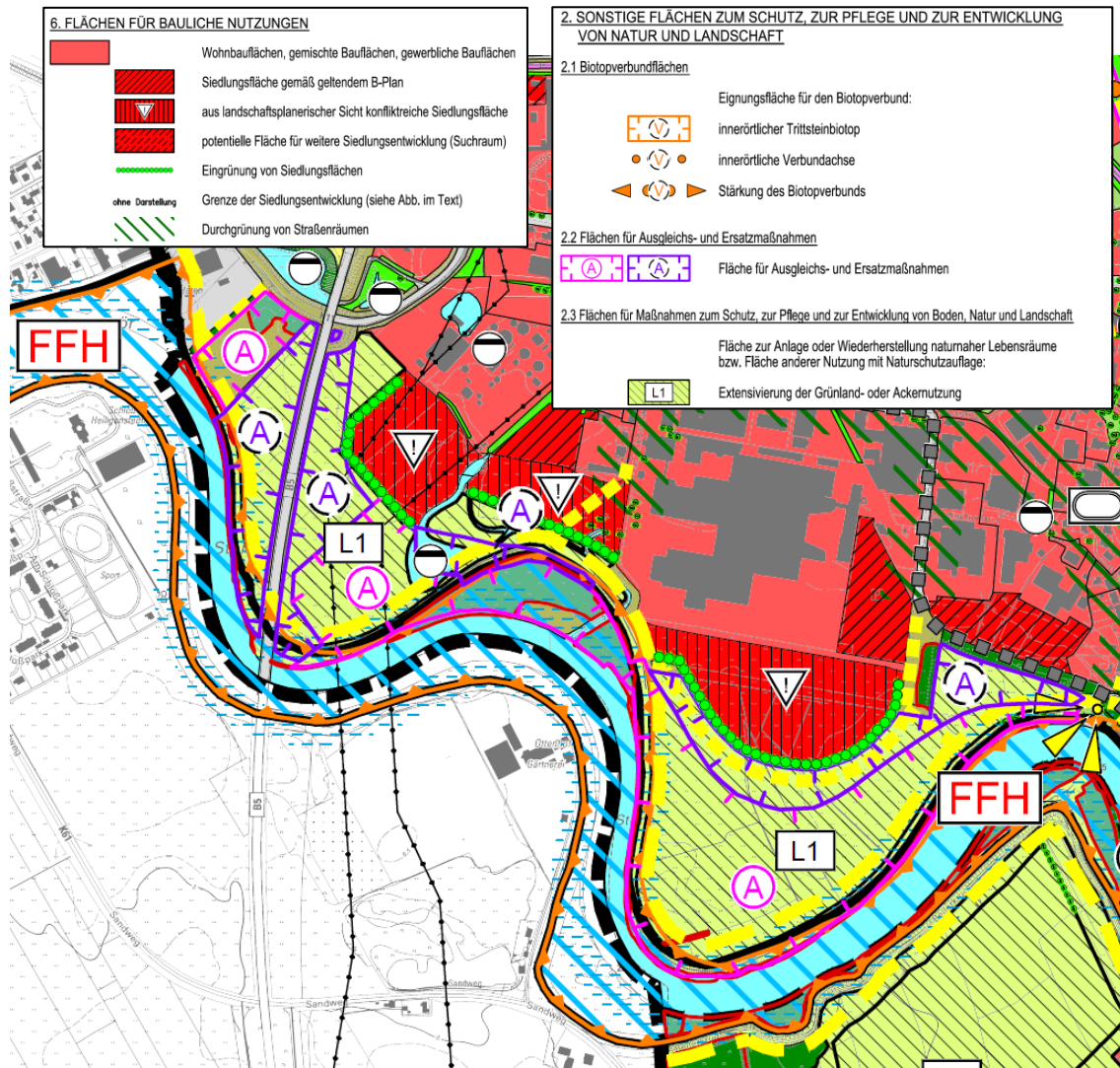


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Itzehoe (LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB 2013) mit Legendenauszug

## 10. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen wird einerseits die planungsrechtliche Ausgangssituation, andererseits der tatsächliche Zustand der Umweltschutzgüter zugrunde gelegt.

### 10.1 Mensch/ menschliche Gesundheit

Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit den Daseinsgrundfunktionen gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung, Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion.

Im Umfeld des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind mit den Verkehrsflächen der Autobahn, dem bestehenden Gelände der Kläranlage und den Flächen und Ge-

bäuden der ehemaligen Druckerei unter dem Aspekt „Mensch“ keine besonders schutzbedürftigen Gebiete vorhanden.

Der gesamte Bereich ist durch den KFZ- Verkehr mit Lärm belastet. Von den Gewerbeflächen geht potenziell ebenfalls eine Lärmbelastung aus. Im Klärwerk wird hauptsächlich durch LKW-Fahrten zur Lieferung und Abtransport von Materialien Lärm erzeugt.

Bei entsprechenden Witterungsbedingungen und Windrichtung ist eine Geruchsentwicklung durch das Klärwerk möglich.

Die Vorhabensfläche dient nicht der Naherholung und ist auf Grund der benachbarten Nutzungen auch nicht als potenzielle Erholungsfläche zu betrachten. Die *Stör* und der *Stördeich* werden jedoch für die Erholung genutzt.

### **Auswirkungen**

Da im näheren Umfeld keine Wohnbebauung und keine Erholungsflächen vorhanden sind, sind unter dem Aspekt Schutzgut Mensch keine negativen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Aufhebung der Verkehrsstrasse verhindert eine weitere Belastung der *Störmiederung/* der *Stör* durch Lärm und andere verkehrsbedingte Emissionen.

## **10.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Plangebiet wird hauptsächlich durch die landwirtschaftlich als „Intensivgrünland auf mineralischem Standort“ genutzte, nahezu ebene Flächen eingenommen. Eingebettet befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit den dazugehörigen Vorflutgräben sowie ein Graben der das alte Klärwerksgelände von der bereits erfolgten Erweiterung des Klärwerks (Kehrricht-Zwischenlager, Grünabfallkompostierung, Aufschüttung als Baugrundvorbereitung) trennt. Er wird von „Halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte“ sowie einigen Baumgruppen begleitet, die zum Teil als Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt wurde. Die *Stör* begleitet ein Gründeich, dem in Abschnitten feuchte Ruderalfluren und Schilfgürtel vorgelagert sind. Bei dem Schilf handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotoptyp.

Faunistische Untersuchungen wurden als artenschutzrechtliche Prüfung zum LBP der Klärwerkserweiterung durchgeführt.

Hierbei wurde ein Potenzial für Wiesenvögel (Grünland) und für die Rohrweihe (Schilfgürtel) festgestellt. Auf Grund der potenziellen Bedeutung der Flächen für Amphibien wurde im Frühjahr 2017 eine (erneute) Kontrolle hinsichtlich möglicher Amphibienvorkommen im Erweiterungsgebiet (PLANULA, 2017) vorgenommen. Die Begehungen brachten keine Hinweise auf Amphibien. Hierbei werden stoffliche Belastungen im Graben, eine zu kurze, temporäre Wasserführung in den Gräben/ überschwemmten Wiesen und ein nicht optimales Angebot an Sommer- und Winterlebensräumen als mögliche Ursachen angeführt.

Eine Überprüfung (PLANULA, Juni 2017) ergab keine Hinweise auf eine Rohrweihenbrut.

### **Auswirkungen**

In Bezug auf den Arten- und Biotopschutz ist grundsätzlich mit Lebensraumverlusten für die Tier- und Pflanzenwelt infolge der Überbauung zu rechnen. Mit dem betroffenen Intensivgrünland sind im Bereich der Klärwerkserweiterung jedoch nur Flächen mit einer „geringen Bedeutung“ für das Schutzgut betroffen. Durch die Ausweisung der Maßnahmenfläche las-

sen sich positive Wirkungen erzielen, die den Eingriff entsprechend den Ergebnissen der landschaftspflegerischen Begleitplanung kompensieren.

Die Umwandlung der geplanten Straße in „Schutzgrün“ vermindert die potenzielle Belastung im Störmahen Bereich und wirkt sich positiv auf die benachbarten FFH-Lebensräume und die dort z.B. im o.g. Schilfgürtel lebenden Tiere.

Auch in dem als Regenrückhaltebecken zu widmenden Bereich ist die Rücknahme der Verkehrsplanung zu Gunsten der Erhaltung von Einrichtungen zur Regenrückhaltung in einem naturnahen Umfeld als positiv zu bewerten.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass unter den heutigen Bedingungen Verbotstatbestände (Tötungsverbote, Störungsverbote, Verbote des Beschädigens und ZerStörens von Lebensstätten sowie die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang) im Sinne des § 44 (1) BNatSchG nicht entgegenstehen.

### **10.3 Fläche, Boden**

Die Bodenverhältnisse der Störniederung sind im betrachteten Bereich (abgesehen von anthropogenen Veränderungen/ Aufschüttungen) durch den Bodentyp „Dwog-Marsch“ geprägt, der in der feuchten Zeit relativ geringe Grundwasserflurabstände von bis zu 1,00 m aufweist. In Teilflächen sind Unterlagerungen durch Niedermoortorfe vorhanden. Hier sind die Grundwasserflurabstände noch niedriger anzunehmen.

Bei dem Boden handelt es sich um einen regionaltypischen Bodentyp, der aufgrund seiner geringen Grundwasserflurabstände und den wenig überprägten, marschtypischen Verhältnissen eine besondere Bedeutung hat. Der Boden ist unversiegelt und unterliegt gegenwärtig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

#### **Auswirkungen**

Die Beeinträchtigungen der Bodensituation bezüglich Bodenleben, natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Gasaustausch und als Vegetationsstandort durch die Versiegelung führen zu einem naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernis, das im Rahmen der weiteren Planungen, hier dem LBP zur Klärwerkserweiterung, konkretisiert wurde.

In der Betrachtung ist unabhängig hiervon eine Verringerung möglicher Versiegelung zwischen Ortslage und Stör durch die Entwidmung der Straße als positive Umweltauswirkung einzustellen.

### **10.4 Wasser**

Der Landschaftsraum ist von der Stör geprägt. Direkt südlich an den Änderungsbereich schließt sich das Regenrückhaltebecken „Suder Marsch“ an, das durch einen das südwestliche Stadtgebiet entwässernden Graben und weitere Zulaufleitungen gespeist wird. Der Ablauf des gespeicherten Wassers erfolgt in die Stör.

Der Graben (Gewässer „E“ der Stadt Itzehoe) verläuft am südwestlichen Rand des Klärwerks unterhalb der 2,50 m hohen Böschung des alten Klärwerksgeländes. Dieser Graben entwässert u.a. die eingedeichten Flächen und hat ein relativ großes, wasserwirtschaftliches Einzugsgebiet. Senkrecht zu dem Graben verlaufen zeitweise wasserführende Gräben.

## Auswirkungen

Die sich aus der Planung für das Klärwerk ergebende Verlegung des o.g. Grabens E an den neuen Ortsrand/ in die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ermöglicht eine Laufverlängerung und naturnahe Ufergestaltung und führt somit zu einer Aufwertung unter den Aspekten des Schutzgutes Wasser. Eingriffe in den Wasserhaushalt treten ansonsten durch Überbauung und Versiegelung ein und führen damit zur Reduzierung der GW-Neubildungsrate sowie Veränderung des Oberflächenabflusses. So wird der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen. Eine Kompensation erfolgt durch eine den Bestimmungen des Wasserrechts entsprechende Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers.

Im Bereich der Entwidmung der Verkehrsstrassen sind keine Gewässer direkt betroffen, allgemein ist die Reduzierung von Versiegelungen dem Schutzgut dienlich.

## 10.5 Klima, Luft

Die kleinklimatische Situation des Plangebietes stellt sich als Freilandklima dar. Es ist von einer ausgleichenden klimatischen Wirkung auf die bebauten Flächen im Norden auszugehen.

### Auswirkungen

Durch die weitergehende Bebauung wird die ausgleichende Wirkung der Fläche für die angrenzenden Stadtgebiete eingeschränkt. Die Freihaltung von klimatisch wirksamen Schneisen im Bereich der *Störmiederung* ist jedoch gegeben.

Lufthygienisch ist für das Plangebiet gesamtträumlich betrachtet von einer Belastung aus dem Straßenverkehr auf der Hochbrücke der BAB 23 auszugehen, die durch Emissionen aus den Gewerbegebieten und den Stadtstraßen ergänzt werden.

Die Entwidmung der Verkehrsstrasse verhindert die Entstehung einer zusätzlichen Emissionsquelle und ist daher positiv für den engeren Raum zu beurteilen. Die Verkehre werden sich voraussichtlich auf andere Straßen verteilen.

Die vorhandenen und geplanten Gehölze wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene kleinräumig positiv auf die Luftqualität.

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist im Gesamtzusammenhang nicht zu erwarten.

## 10.6 Landschaft

Das Landschaftsbild der *Störmiederung* ist im Vorhabensbereich entscheidend durch die die Fläche weit überspannende *Störbrücke* beeinflusst. Die Nordostseite ist durch die angrenzenden Gewerbegebiete, insbesondere die Anlagen des Klärwerks, und einige Hochspannungsleitungen gekennzeichnet. Für die Bebauung ist das ursprüngliche Relief bereits durch Auffüllungen überformt worden, so dass an der Grundstücksgrenze eine Art anthropogener Geestkante entstanden ist, unterhalb derer der Untersuchungsereich liegt.

Nach Süden über das Regenrückhaltebecken hinweg öffnet sich der Landschaftsraum und lässt einen Blick, über die *Stör* hinweg, in Richtung des Geesthangs bei *Münsterdorf* zu.



Der räumliche Zusammenhang wird am intensivsten durch einen Blick von der Hochbrücke aus wahrgenommen.

Der engere Betrachtungsbereich stellt sich als typische Marschwiese dar, die noch die Gruppenstruktur der historischen Kulturlandschaft zeigt. Im Landschaftsbild sind Gräben, Wiese und Regenrückhaltebecken als gestalterische Einheit zu betrachten.

### **Auswirkungen**

Durch die Klärwerkserweiterung schiebt sich der Siedlungskörper *Itzehoes* weiter in die *Störmiederung* hinein und stellt somit eine Belastung des Landschaftsbildes (in einem jedoch bereits erheblich vorbelasteten Raum) dar. Die Eingrünung und Entwicklung von Ausgleichsflächen gemäß des LBP's wirken entgegen, durch die Aufgabe der Straße wird eine weitere Belastung vermieden

### **10.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung nicht vorhanden. Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Denkmalschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten (siehe Kap. 8.1).

### **10.8 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## **11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes würden die bestehenden intensivlandwirtschaftliche Nutzungen zunächst weitergeführt werden.

### **11.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und in der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu treffen. Eine Umsetzung erfolgt in den nachgelagerten Planungen. Es sind die folgenden Regelungsbereiche abzusehen:

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ggf. zum Zeitpunkt der Umsetzung zu aktualisieren

Einhaltung von Bauzeitenregelungen

Bilanzierung und Nachweis von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen

### **Schutzgut Boden**

Begrenzung des Versiegelungsgrades

Bilanzierung und Nachweis von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen

### **Schutzgut Wasser**

Behandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen

Gestaltung des neuen Grabenverlaufes

### **Schutzgut Klima/ Luft**

Erhalt und Neuanlage von Grünstrukturen (Bäume, Gehölze)

### **Schutzgut Landschaft**

Sicherung der Ortsrandeingrünung

## **11.2 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Für die Erweiterung der Kläranlage stehen keine anderen Flächen zur Verfügung, die den erforderlichen Zusammenhang mit dem Bestand ermöglichen.

## **11.3 Zusätzliche Angaben**

### 11.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Als Beurteilungsgrundlage für die Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation und der Auswirkungen wurden verschiedene Unterlagen und Fachgutachten herangezogen:

- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt *Itzehoe*
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt, zuletzt 2017
- Artenschutzfachbeiträge, planula, zuletzt aktualisiert 2017

### 11.3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Um frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und ggf. Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, sind geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu benennen.

Aus der Sicht der getroffenen Darstellungen ist für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen nach Realisierung des Vorhabens anders darstellen oder unvorhergesehene Auswirkungen für einzelne Schutzgüter eintreten.

Infolgedessen ergibt sich für die Flächennutzungsplanänderung keine Notwendigkeit besonderer Überwachungsmaßnahmen. Ggf. sind Überwachungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen vorzusehen.

## 12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, die vorhandene Flächenausweisung so zu verändern, dass eine Erweiterung des Klärwerks ermöglicht wird. Gleichzeitig wird die in diesem Bereich verlaufende, für eine Umgehungsstraße vorgehaltene Trasse in „Schutzgrün“, Naturschutz-Ausgleichsfläche und zur Sicherung vorhandener wasserwirtschaftlicher Anlagen umgewandelt.

Die überschlägliche Prüfung der Umweltbelange, die z.T. auf Erkenntnissen aus der Bearbeitung des LBP's zur Klärwerkserweiterung beruhen zeigt, dass vor allem die Schutzgüter

- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Überbauung und Störung von Lebensräumen und dem Artenschutz
- Boden, hinsichtlich der Versiegelung und den daraus folgenden Verlusten von Bodenfunktionen
- Wasser, hinsichtlich der Verringerung der Grundwasserneubildung, der schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser und dem Schutz umliegender Gewässer

differenzierter Maßnahmen oder des naturschutzrechtlichen Ausgleichs bedürfen. Sie werden in den nachfolgenden Plänen konkretisiert/sind konkretisiert worden, so dass die Umsetzbarkeit bereits belegt ist.

Die Aufgabe der Verkehrsstraße zu Gunsten von „Schutzgrün“ bzw. Flächen für die Regenwasserrückhaltung wirkt sich ausschließlich positiv auf die verschiedenen Schutzgüter des betrachteten Landschaftsausschnittes aus.

Diese Begründung wurde durch die Ratsversammlung in der Sitzung am \_\_.\_\_.2018 gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB  
Itzehoe,

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister

Verfasser:

**Evers & | Stadt  
Küssner | Planer**

Ferdinand-Beit-Straße 7b  
20099 Hamburg

in Kooperation mit

Landschaftsplanung Jacob  
Freie Landschaftsarchitektin BDLA  
Ochsenzoller Straße 142 a  
22848 Norderstedt  
Tel.: 040-52197511  
Fax: 040-52197510